

Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen

Vorgangsweise in bestimmten Anwendungsbereichen

1 Die Bedeutung der Ampelphasen

Grün: Kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.

Gelb: Moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.

Orange: Hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die aber weitgehend noch einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

Auf **Rot** schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits großteils ausgeschöpft sind.

Die „Corona-Ampel“ und ihre Bedeutung für die Bildungsreinrichtungen

Ein regionales Corona-Ampelsystem legt ab Schuljahr 2020/21 den Status der Schulen eines Bezirks in Bezug auf das Infektionsrisiko fest. Das Ampelsystem zeigt vier Warnstufen der Ampel sowie die am Schulstandort erforderlichen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.

Die „Corona-Ampel“ dient der Verhinderung eines nochmaligen Lockdowns des gesamten Bildungssystems. Sie ist als Stufenplan in der regionalen COVID-19-Bekämpfung konzipiert, damit Vorsichtsmaßnahmen in jenen Regionen verschärft werden können, in denen dies auf Grund der Infektionslage notwendig ist, während für Bildungseinrichtungen in anderen Gebieten weiterhin Normalbetrieb herrscht. Ziel der Ampel ist es, bei lokalen Ausbrüchen möglichst kleinräumige Eingriffe im Bildungssystem zu ermöglichen. Die jeweilige Farbe wird von der regionalen Gesundheitsbehörde festgelegt, also dem Bezirkshauptmann oder – wenn es mehrere Bezirke betrifft – dem Landeshauptmann. Eine aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bundes- und Landesvertreter/innen zusammengesetzte Kommission erarbeitet dafür die Entscheidungsgrundlagen.

Das Corona-Ampelsystem stellt darauf ab, mit den vier Warnstufen in den Farben „Grün – Gelb – Orange – Rot“ auf einem Blick zu erkennen, welche Vorkehrungen getroffen und welche Regeln beachtet werden müssen, um die COVID-Ausbreitung bestmöglich einzuschränken. Für die jeweilige Einstufung werden vier Faktoren herangezogen: die normierten Infektionszahlen der letzten sieben Tage, die Spitalskapazitäten, der Anteil positiver Tests sowie die Aufklärungsquote der Herkunft der Infektionen.

Doch ergibt sich für das Schulsystem aus den einzelnen Ampelphasen kein Automatismus. Die Hintergründe von lokalen Ausbrüchen müssen stets berücksichtigt werden, denn es macht einen Unterschied, ob steigende Infektionen konzentriert an einem bestimmten Ort bzw. in einem einzelnen Großbetrieb im Bezirk stattfinden oder über den ganzen Bezirk gestreut sind – womöglich zusätzlich mit unklarer Infektionskette und Herkunft der Infektionen. Kommt es beispielsweise in einem Betrieb zum Auftreten eines Clusters und befinden sich räumlich entfernt dazu Schulen, die in keinem unmittelbaren Kontakt zum Ort des Ausbruchs stehen, so wird in diesen Schulen nach erfolgter Abklärung mit der regionalen Behörde voraussichtlich weiterhin normaler Schulbetrieb stattfinden.

D.h. daneben und unabhängig von der Ampel werden bei bestätigten Infektionsfällen weiterhin Sofortmaßnahmen der Gesundheitsbehörden erfolgen. Es wird also Fälle

geben, in denen auf Grund eines Infektionsfalls über Schüler/innen vorübergehend Quarantäne verhängt wird, obwohl der Bezirk insgesamt als Ampelphase „Gelb“ eingestuft ist und an der Schule weitgehender Normalbetrieb herrscht. Und es kann umgekehrt zur Situation kommen, dass eine Schule gemeinsam mit allen anderen Bildungseinrichtungen eines Bezirks auf „Orange“ gestellt wird, obwohl es an dieser Schule noch keinen Verdachtsfall gegeben hat. Die Ampel dient somit der generellen Risikoeinschätzung und der Umsetzung regional abgestimmter Präventionsmaßnahmen. Die vorübergehende Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule löst demnach nicht unbedingt einen Wechsel der Ampelphase aus. Das Eingreifen der Gesundheitsbehörde im Einzelfall hingegen hat die rasche Unterbrechung von Infektionsketten bei konkreten Infektionsfällen zum Ziel.

Die Corona-Ampel dient der Prävention, das sofortige Eingreifen der Gesundheitsbehörde der epidemiologischen Intervention.

3 Vorgangsweisen im Ampelsystem für bestimmte Bereiche

3.1 Bestimmungen zu Musikerziehung und verwandten Unterrichtsgegenständen

Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände finden unter Einhaltung spezifischer Hygienebestimmungen statt.

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

- Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen möglichst zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Die Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist nicht gestattet.
- Die Unterrichtsräume müssen, wenn musiziert wird, regelmäßig auch während der Unterrichts gelüftet werden (Stoßlüftung).
- Singen im Klassenverband ist erlaubt. Nach Möglichkeit soll ein Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten werden, auf gutes Durchlüften ist ganz besonders zu achten.
- Für Instrumentalfächer und den Unterrichtsgegenstand Gesang in MS- und AHS Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt darüber hinaus:
 - Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 Quadratmeter) abzuhalten.
 - Im Einzelunterricht wird zwischen Schüler/in und Lehrkraft ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, empfohlen, im Gesangsunterricht zusätzlich das Tragen von Gesichtsvisieren.

- Im Gruppen- bzw. Ensembleunterricht (inkl. Chor) sind klassenübergreifende Gruppen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo dies möglich ist, ist MNS (bzw. sind Gesichtsvisiere) empfohlen.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Abweichend von bzw. zusätzlich zu „Grün“:

- Singen im Klassenverband ist nur mit MNS oder im Freien erlaubt.
- Für Instrumentalfächer und den Unterrichtsgegenstand Gesang in MS- und AHS Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt darüber hinaus:
 - Im Einzelunterricht Gesang ist ein MNS (Gesichtsvisier) zu tragen.
 - Im Gruppen- bzw. Ensembleunterricht (inkl. Chor) ist, wo dies möglich ist, MNS zu tragen. Sänger/innen haben MNS (Gesichtsvisier) zu tragen.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

Abweichend von bzw. zusätzlich zu „Gelb“:

- Singen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.
- Für Instrumentalfächer und den Unterrichtsgegenstand Gesang in MS- und AHS Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, ORG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt gilt darüber hinaus:
 - Im Einzelunterricht ist zwischen Schüler/in und Lehrkraft ein freier, unverstellter Raum von ein bis zwei Metern, bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern vorzusehen. Die Raumgröße muss mind. 20 Quadratmeter, bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 25 Quadratmeter betragen.
 - Gruppen- und Ensembleunterricht (inkl. Chor) findet nicht statt und kann, sobald die Ampelphase wieder auf „Grün“ oder „Gelb“ steht, in geblockter Form nachgeholt werden.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

- Umstellung auf Distance-Learning in allen Gegenständen.
- Für Schülerinnen und Schüler, für die der Präsenzunterricht verpflichtend ist, gelten die Regelungen für „Orange“.